



Brüssel, den 22. April 2026
(OR. en)

8450/26

EF 124
ECOFIN 509
DELECT 74
ENV 391
SUSTDEV 30

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2495 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.4.2026 zur Ergänzung der Verordnung 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Maßnahmen und Schutzvorkehrungen, die von ESG-Rating-Anbietern zu treffen sind, um ihre ESG-Rating-Tätigkeiten von ihren anderen Tätigkeiten zu trennen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2495 final.

Anl.: C(2026) 2495 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.4.2026
C(2026) 2495 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.4.2026

**zur Ergänzung der Verordnung 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates
durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Maßnahmen und
Schutzvorkehrungen, die von ESG-Rating-Anbietern zu treffen sind, um ihre ESG-
Rating-Tätigkeiten von ihren anderen Tätigkeiten zu trennen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (im Folgenden „ESG-Rating-Verordnung“) soll die Qualität der Informationen über ESG-Ratings verbessert werden, indem i) die Transparenz hinsichtlich der Merkmale von ESG-Ratings und der verwendeten Methoden erhöht wird und indem ii) mit Blick auf die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern ein höheres Maß an Integrität sichergestellt und dem Risiko von Interessenkonflikten aufseiten der ESG-Rating-Anbieter vorgebeugt wird.

Gemäß Artikel 16 Absatz 5 der ESG-Rating-Verordnung muss die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Einzelheiten der Maßnahmen und Schutzvorkehrungen festzulegen, die in Bezug auf die Ausnahmeregelung für die Anforderung zur Trennung der ESG-Rating-Tätigkeiten und in Bezug auf die zusätzlichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass im Falle der Ausnahmeregelung jede Tätigkeit unabhängig ausgeübt wird und keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte entstehen, umzusetzen sind.

Eine weitere Präzisierung der Maßnahmen und Schutzvorkehrungen wird keine erheblichen Mehrkosten gegenüber der für den Vorschlag erstellten Schätzung verursachen. Die von der ESMA geschätzten Kosten der technischen Regulierungsstandards entsprechen den Schätzungen in der Folgenabschätzung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) hat die ESMA im Mai 2025 zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Diese endete am 20. Juni. Insgesamt gingen 57 Rückmeldungen von vielen verschiedenen Interessenträgern ein, darunter Finanzmarktteilnehmer, Branchenverbände, Wissenschaftler, Rating-Anbieter und andere interessierte Parteien. Der Abschlussbericht der ESMA über technische Standards im Rahmen der Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung wurde den Kommissionsdienststellen am 13. Oktober 2025 vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 wird festgelegt, dass alle ESG-Rating-Anbieter für am Rating-Prozess beteiligte Mitarbeiter und andere Personen Organisationsstrukturen und Arbeitsumgebungen einrichten sollten, die von den in Artikel 16 Absatz 1 der ESG-Rating-Verordnung genannten Tätigkeiten getrennt sind, und dass sie diese Mitarbeiter bzw. anderen Personen dazu verpflichten sollten, regelmäßig Eigenerklärungen abzugeben, aus denen hervorgeht, dass sie nicht an solchen Tätigkeiten beteiligt sind.

In Artikel 2 ist geregelt, dass ESG-Rating-Anbieter, die beabsichtigen, Wertpapierdienstleistungen zu erbringen und/oder Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten auszuüben, zusätzliche technische und interne Kontrollmaßnahmen umsetzen müssen.

In Artikel 3 werden die zusätzlichen spezifischen Schutzvorkehrungen dargelegt, die ESG-Rating-Anbieter, die Referenzwerte bereitstellen oder bereitzustellen beabsichtigen, ergreifen

müssen, damit die Mitarbeitervergütung nicht von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit auf Referenzwerte bezogenen Tätigkeiten beeinflusst wird, dass ESG-Ratings unabhängig von der Bereitstellung von Referenzwerten erstellt und angeboten werden und dass tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte geprüft und dokumentiert werden, bevor ein Vertrag über die Ausübung von ESG-Rating-Tätigkeiten geschlossen wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.4.2026

zur Ergänzung der Verordnung 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Maßnahmen und Schutzvorkehrungen, die von ESG-Rating-Anbietern zu treffen sind, um ihre ESG-Rating-Tätigkeiten von ihren anderen Tätigkeiten zu trennen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Entstehung von Interessenkonflikten zu vermeiden, die sich ergeben könnten, wenn Mitarbeiter des ESG-Rating-Anbieters, die direkt am Verfahren zur Bewertung von bewerteten Objekten beteiligt sind, an einer der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d oder f der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten mitwirken, sollten Anbieter von Ratings in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sicherstellen, dass dieses in kritischen Funktionen tätige Personal klar abgegrenzte Rollen und Zuständigkeiten hat und innerhalb des ESG-Rating-Anbieters unterschiedlichen Strukturen zugewiesen wird. Um den unbeabsichtigten Abfluss sensibler Informationen zwischen den unterschiedlichen Strukturen oder Geschäftsbereichen und Tätigkeiten zu verhindern, sollten diese ESG-Rating-Anbieter auch Maßnahmen zur räumlichen Trennung ergreifen, darunter die Zuweisung spezieller Arbeitsbereiche für Rating-Analysten, um dieses Personal räumlich von den Mitarbeitern des ESG-Rating-Anbieters, die an einer der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, zu trennen.
- (2) Aus demselben Grund sollten ESG-Rating-Anbieter, die bereits Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten, Tätigkeiten von Kreditinstituten oder Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben oder dies beabsichtigen, zusätzliche Maßnahmen treffen, insbesondere Informationssicherheits- und netzwerkbezogene Kontrollen, interne Strategien und Verfahren, Schulungen, vertragliche Maßnahmen und Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, einschließlich der Überprüfung der Kommunikation von Mitarbeitern, die am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligt sind.

¹ ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj>.

- (3) Um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen, sollte ein ESG-Rating-Anbieter, der beabsichtigt, Referenzwerte über dieselbe juristische Person bereitzustellen, zusätzliche Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Entlohnungs- und Vergütungsregelungen für Mitarbeiter oder andere Personen treffen, die direkt am Bewertungsverfahren, an der Erstellung und dem Anbieten von ESG-Ratings und vorvertraglichen Vereinbarungen beteiligt sind.
- (4) Da die vorliegende Verordnung die Verordnung (EU) 2024/3005 ergänzt, die ab dem 2. Juli 2026 gilt, ist es angezeigt, den Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung auf dieses Datum zu verschieben.
- (5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Kommission vorgelegt hat.
- (6) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt und die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Maßnahmen und Schutzvorkehrungen, die von ESG-Rating-Anbietern zu ergreifen sind, die eine der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten ausüben oder auszuüben beabsichtigen

ESG-Rating-Anbieter, die eine der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten ausüben oder auszuüben beabsichtigen, müssen

- a) über Entscheidungsverfahren und Organisationsstrukturen mit spezifischen Berichtslinien und einer spezifischen Zuweisung von Funktionen und Zuständigkeiten verfügen, die sicherstellen, dass direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligte Mitarbeiter nicht an einer der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten beteiligt sind;
- b) Maßnahmen ergreifen, um Mitarbeiter und andere Personen, die direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligt sind, räumlich von dem Personal zu trennen, das eine der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten ausübt, und zwar in einer Weise, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter und anderer Personen, die direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligt sind, gewährleistet;
- c) sicherstellen, dass direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligte Mitarbeiter und andere daran beteiligte Personen alle 12 Monate eine Eigenerklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie nicht an der Ausübung einer der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten beteiligt sind.

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

Artikel 2

Maßnahmen und Schutzvorkehrungen in Bezug auf die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben d und f der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten

- (1) Wenn ESG-Rating-Anbieter an den in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d oder f der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, müssen sie die folgenden Maßnahmen und Schutzvorkehrungen treffen:
 - a) digitale Kontrollen für rollenbasierten Zugriff,
 - b) Informationskontrollen anhand von Wasserzeichenverfahren und Datenklassifizierungsstufen,
 - c) Strategien und Verfahren für den Umgang mit vertraulichen Informationen,
 - d) regelmäßige Mitarbeiterschulungen zur Bedeutung von Informationsbarrieren,
 - e) vertragliche Verpflichtungen, nach denen sich Mitarbeiter während ihrer gesamten Beschäftigungsdauer an interne Strategien zu halten haben,
 - f) Tätigkeiten zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, um Interessenkonflikte zu erkennen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten ESG-Rating-Anbieter bewerten mindestens einmal alle 24 Monate, ob die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen und Schutzvorkehrungen für die Zwecke des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2024/3005 angemessen sind. Fällt diese Bewertung negativ aus, überwacht das Leitungsorgan die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen.

Artikel 3

Spezifische zusätzliche Maßnahmen, die von ESG-Rating-Anbietern, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten ausüben oder auszuüben beabsichtigen, zu ergreifen sind

ESG-Rating-Anbieter, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für die Bereitstellung von Referenzwerten zugelassen sind, setzen zusätzlich zu den in Artikel 2 festgelegten Maßnahmen und Schutzvorkehrungen alles Folgende um:

- a) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Regelungen für die Vergütung und Leistungsbewertung von Mitarbeitern und anderen Personen, die direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligt sind, nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Beteiligung des ESG-Rating-Anbieters an der Bereitstellung von Referenzwerten ergeben, beeinflusst werden;
- b) Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Erstellung und das Anbieten von ESG-Ratings nicht auf einer rein schematischen Verwendung der Bestandteile oder des Ergebnisses eines Referenzwerts, dessen Administrator der ESG-Rating-Anbieter ist, beruhen;
- c) bevor der ESG-Rating-Anbieter einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen schließt, eine dokumentierte Bewertung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte in Bezug auf
 - a) ein bewertetes Objekt,
 - b) einen Emittenten eines bewerteten Objekts,

- c) einen Anleger, der eine etablierte Kundenbeziehung mit dem ESG-Rating-Anbieter oder gegebenenfalls mit einem Mitglied von dessen Gruppe unterhält.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 2. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.4.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN